



Kurzstellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und
des Rates über gemeinsame Regeln zur Gewährleistung der grund-
legenden Konnektivität im Güterkraftverkehr im Hinblick auf den
Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nord-
irland aus der Union COM(2018) 895 final**

für das

**Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 21. Januar 2019

Ausgangslage:

Die EU-Kommission hat am 08. Januar 2019 den vorliegenden Vorschlag für eine Verordnung über gemeinsame Regeln zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Güterkraftverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland aus der Union COM(2018) 895 final vorgelegt.

Vor dem Hintergrund der Austrittserklärung des Vereinigten Königreichs vom 29. März 2017 sollen durch den Verordnungsvorschlag befristete Maßnahmen zur Regelung des Güterkraftverkehrs zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich nach dessen Austritt aus der Union festgelegt werden. Mit diesen Maßnahmen soll die grundlegende Konnektivität für einen streng begrenzten Zeitraum aufrechterhalten werden.

Die entscheidenden Regelungen des Richtlinienvorschlags sind folgende:

- **Artikel 3:** Mit der vorgeschlagenen Verordnung sollen zunächst Güterkraftverkehrsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich einseitig Rechte für die bilaterale Beförderung gewährt werden, damit diese weiterhin Güter zwischen den jeweiligen Gebieten befördern können.
- **Artikel 4:** Die Rechte werden den Güterkraftverkehrsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich unter dem Vorbehalt gewährt, dass das Vereinigte Königreich die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union für den Güterkraftverkehr einhält und Güterkraftverkehrsunternehmen aus der Union gleichwertige Rechte gewährt.
- **Artikel 5:** Durch die vorgeschlagene Verordnung wird ein Mechanismus festgelegt, mit dem sichergestellt werden soll, dass die den Güterkraftverkehrsunternehmen aus der Union im Vereinigten Königreich gewährten Rechte denjenigen Rechten gleichwertig sind, die den Güterkraftverkehrsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung gewährt werden.
- **Artikel 6:** Damit Güterkraftverkehrsunternehmen aus der Union im Vereinigten Königreich weder de jure noch de facto benachteiligt werden wird die Kommission damit beauftragt, die Wettbewerbsbedingungen zwischen den Güterkraftverkehrsunternehmen aus der Union und aus dem Vereinigten Königreich zu überwachen, und sie wird ermächtigt, im Wege von delegierten Rechtsakten die erforderlichen Maßnahmen zu erlassen, um sicherzustellen, dass jederzeit einheitliche Bedingungen gelten.

Im Rahmen des Bundesratsverfahrens hat das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Januar 2019 die Clearingstelle Mittelstand beauftragt, eine beratende Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 MFG zum EU-Verordnungsvorschlag über gemeinsame Regeln zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Güterkraftverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland aus der Union COM(2018) 895 final zu erstellen.

Der Clearingstelle Mittelstand liegen folgende Stellungnahmen vor:

- unternehmer nrw
- IHK NRW
- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT

Die Clearingstelle Mittelstand hat auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen das Meinungsbild zusammengefasst. Die Beteiligten weisen darauf hin, dass es sich bei ihren Stellungnahmen um eine Ersteinschätzung handelt.

Grundsätzliche Positionen

IHK NRW, unternehmer.nrw und die Dachorganisationen des nordrhein-westfälischen Handwerks begrüßen den EU-Verordnungsentwurf unter Verweis auf das Erfordernis der Reziprozität und der Befristung der darin enthaltenen Maßnahmen.

unternehmer.nrw weist darauf hin, dass der Verordnungsentwurf eine fortlaufende Konnektivität im Güterverkehr im Falle eines ungeordneten Brexit gewährleistet. Zudem verschaffe der Vorschlag Zeit, um anschließend eine langfristige Vereinbarung in Form eines Freihandelsvertrages o.ä. treffen zu können.

Besondere Anmerkungen

unternehmer.nrw führt aus, dass der Mobilitäts-, Transport- und Logistiksektor für die Gewährleistung des freien Personen- und Warenverkehrs sowie des reibungslosen Funktionierens des EU-Binnenmarkts von wesentlicher Bedeutung ist. Gleichzeitig sei er auf europäischer Ebene stark reguliert. Während die tatsächlichen Auswirkungen des Brexit auf den Verkehrssektor noch ungewiss seien, müssten die Grundfreiheiten der EU und die Vorteile des Binnenmarktes für Unternehmen und Verbraucher bedingungslos gewahrt werden.

Der Unternehmerverband führt zudem folgende Kernforderungen diesen Themenbereich betreffend an:

- **Rechtssicherheit während des Verhandlungsprozesses und in künftigen Beziehungen**
Sofern erforderlich, sollte dies durch Übergangsregeln erreicht werden. Eine volle Annäherung an EU-Regelungen (acquis communautaire) und die volle Akzeptanz der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs müssten dabei Grundvoraussetzung für mögliche Übergangsregeln sein.
- **Mitwirkung von Großbritannien in den EU-Agenturen EASA und EURA**
Eine weitere Mitgliedschaft oder Mitwirkungsmöglichkeit des VK in den EU-Agenturen wie EASA und EURA sei wünschenswert, um künftige Regulierungsdivergenzen und Doppelstandards zu vermeiden.
- **Dauerhafte Sicherung der Zulieferketten für Komponenten**
Abweichungen aufgrund doppelter Zertifizierungen und Regulierungen zwischen der EU und dem VK müssten vermieden werden, um die Zulieferketten für Komponenten dauerhaft zu sichern.

- **Level Playing Field bei der EU-Emissionsgesetzgebung**
Für den Transportsektor sei die Etablierung gleicher Wettbewerbsbedingungen bei der EU-Emissionsgesetzgebung essentiell, um Wettbewerbsnachteile für die EU 27 zu vermeiden.
- **Reziproke Marktzugangsrechte**
Reziproke Marktzugangsrechte (zur betreffenden Infrastruktur) müssten gewährleistet werden, um den fairen Wettbewerb zu sichern.
- **Interoperabilität der Transportsysteme**
Die Interoperabilität der Transportsysteme, inklusive technischer und betriebsbedingter Regeln, müsse weiterhin sichergestellt werden. Daher müsse so, unternehmer.nrw, auch ein reziproker Zugang zum Beruf sowie zur Anerkennung von Berufs- und Transportdokumenten ermöglicht werden.
- **Fortbestand von Rahmenprogrammen**
EU-Rahmenprogramme sollten nach Möglichkeit auch als Drittstaat fortgeführt werden.